

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

Zeichen K 26.5.1 - Hh
Kontakt Ingo Hahn
Telefon (030) 16 63-3350
Telefax (030) 16 63-3399
E-Mail ingo.hahn@bdb.de

27. September 2010

Entwurf IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW EPS 980)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihren Entwurf des Prüfungsstandards 980 (EPS 980) und begrüßen, dass Sie den Prüfungsstandard vor seiner endgültigen Verabschiedung mit der Bitte um Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge konsultieren.

Grundsätzlich dürfte der Prüfungsstandard aus unserer Sicht für diejenigen Prüfer, die sich bislang nicht intensiv mit Compliance Management Systemen (CMS) auseinandergesetzt haben, einen hilfreichen Leitfaden bieten. Seitens unserer Mitgliedsinstitute wurden jedoch Zweifel geäußert, ob der EPS 980 für die Beurteilung von CMS von Kreditinstituten von Bedeutung ist. Insofern erscheint das Verhältnis zum IDW-Prüfungsstandard 521 (Die Prüfung des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WpHG) klärungsbedürftig. Unser Auffassung nach handelt es sich beim PS 521 um den vorrangigen Prüfungsstandard für Kreditinstitute, der den EPS 980 im Bereich des Wertpapiergeschäftes und der Wertpapier-Compliance verdrängt. Insofern würden wir es begrüßen, wenn im EPS 980 ein klarstellender Hinweis zum Verhältnis zu anderen Prüfungsstandards, insbesondere dem PS 521 aufgenommen würde.

Im Einzelnen haben wir zudem folgende Anmerkungen:

Begriffsbestimmungen (Randziffer 5)

Die in Randziffer 5 enthaltene Definition des Begriffs Compliance erscheint sehr weit. Insbesondere die Verwendung des Begriffs „vertragliche Verpflichtungen“ ist in diesem Zusammenhang missverständlich. Allgemein soll Compliance durch vorbeugende Unternehmensorganisa-

tion und andere Maßnahmen insbesondere die Einhaltung gesetzlicher und anderer Rechtspflichten sicherstellen. Die Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen zu überwachen ist hiervon jedoch nicht zwingend umfasst. Inhalt eines CMS kann es allenfalls sein, Regelungen und Richtlinien aufzusetzen, die dazu geeignet sind, dass das Unternehmen seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.

Gegenstand, Ziel und Umfang der Prüfung (Randziffer 16)

In Randziffer 16 führen Sie aus, dass ein CMS als angemessen erachtet werden kann, wenn es „... gewährleistet, dass (...) Verstöße verhindert werden“. Eine Gewähr zur Verhinderung von Verstößen kann ein CMS in der Praxis jedoch nicht leisten. Ein CMS kann grundsätzlich nur so ausgestaltet werden, dass es unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Vorschriften und in der Vergangenheit eingetretener Verstöße bestmöglich dazu geeignet ist, künftige Verstöße zu verhindern. So sehen beispielsweise die Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und wie weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31ff. WpHG für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in BT 1.2 Nr. 2 (Aufgaben der Compliance-Funktion) vor, dass Compliance „darauf hinzuwirken“ hat, dass Organisations- und Arbeitsanweisungen dazu „geeignet“ sind Verstöße zu verhindern.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anmerkungen bei der weiteren Ausgestaltung des EPS 980 berücksichtigen würden. An der Anhörung in Ihrem Hause wird für unser Haus Herr Ingo Hahn teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Iris Quade

Georg Baur